



Kundmachung

Gebührenordnung

für die Urnenplätze an den Urnenwänden am Friedhof Weißkirchen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark hat in seiner Sitzung vom 24.09.2026 gemäß § 71a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967 idgF, iVm § 17 Abs. 3 Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I 168/2023, für die Benützung der von der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark bereitgestellten Urnenplätze an den Urnenwänden am Friedhof Weißkirchen nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Gebührenordnung regelt die Gebühren für die Überlassung und Benützung der von der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark bereitgestellten und verwalteten Urnenplätze an den Urnenwänden am Friedhof Weißkirchen. Die Urnenwände der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark befinden sich auf dem Grundstück 263/2, KG 65036 Weißkirchen (Eigentümerin Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark) und einer Teilfläche des Grundstückes 262 KG 65036 Weißkirchen (Eigentümerin Römisch-katholische Pfarrpfünde St. Veit zu Weißkirchen). Für die Benützung der Teilfläche des Grundstückes 262 KG 65036 Weißkirchen liegt eine Dienstbarkeitsvereinbarung vom 27.2.2019 vor.

(2) Die Situierung und Bezeichnung/Nummerierung der Urnenwände erfolgt laut nachstehendem Plan, der als integrierter Bestandteil der Gebührenordnung gilt.



(3) Urnen die in Erdgräbern auf dem Friedhof Weißkirchen bestattet werden, sind in dieser Gebührenordnung nicht umfasst. Für diese gilt die Friedhofsordnung der Pfarre Weißkirchen.

§ 2 Urnenwandgebühren

(1) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Urnenplatz für die Dauer von zehn Jahren werden folgende Gebühren eingehoben:

Urnenplatz	Anzahl Urnen	Gebühr netto
Alte Urnenwand - I	1–2 Urnen	EUR 270,00
Urnenwand - II und III	1 Urne	EUR 270,00
Urnenwand - II, III und IV	2 Urnen	EUR 470,00
Urnenwand - II und III	4 Urnen	EUR 875,00
Erweiterung alte Wand I - V	2 Urnen	EUR 470,00

(2) Den angeführten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 3

Nutzungsdauer und Verlängerung

- (1) Mit Entrichtung der Urnenwandgebühr wird das Nutzungsrecht an dem zugewiesenen Urnenplatz für die Dauer von zehn Jahren eingeräumt.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht nach Maßgabe der verfügbaren Urnenplätze jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden.
- (3) Für die Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltende Gebühr für den jeweiligen Urnenplatz zu entrichten.

§ 4

Gebührenschildner, Entstehung und Entrichtung der Gebühr

- (1) Gebührenschildner ist jene Person, der das Nutzungsrecht an dem jeweiligen Urnenplatz eingeräumt wird (Nutzungsberechtigter).
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Urnenplatzes, bei einer Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (3) Die jeweils festgesetzte Gebühr ist einen Monat nach endstehen der Gebührenschuld vollständig zu entrichten.

§ 5

Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechtes

Bei einer vorzeitigen Aufgabe oder einem Verzicht auf das Nutzungsrecht besteht grundsätzlich kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühr. Für den Fall der Auflassung der Urnenwand seitens der Marktgemeinde Weißkirchen als Betreiber werden die bereits geleistete Gebühren anteilmäßig rückerstattet.

§ 6

Wertsicherung

- (1) Die in § 2 festgesetzten Gebühren sind wertgesichert.
- (2) Die Gebühren sind mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres in jenem Ausmaß zu erhöhen oder herabzusetzen, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.
- (3) Die valorisierten Gebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Der Tag des Anschlages und der Abnahme der Kundmachung sind auf dieser zu vermerken.

§ 7 Verhältnis zur Friedhofsordnung

Für die Benützung der Urnenplätze sowie das Verhalten auf dem Friedhof gelten die für den Friedhof Weißkirchen geltenden friedhofsrechtlichen Bestimmungen und die Friedhofsordnung der Pfarre Weißkirchen sinngemäß.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.11.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Mag. (FH) Markus Tafeit
(digital signiert)

Angeschlagen am: 05.10.2026

Abgenommen am: _____

- 4 - / - 4 -

	Unterzeichner	Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-05T09:52:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1631855086
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	